

Sektion Tirol

An alle Tiroler Gemeinden per Mail

**DI Gebhard Walter**  
Sektionsleiter

[sektion.tirol@die-wildbach.at](mailto:sektion.tirol@die-wildbach.at)  
+43 512 58 42 00-0  
Fax +43 512 58 42 00-44  
Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck

Geschäftszahl: 313/001-2019

Ihr Zeichen:

## Neuregelung Sachverständigentätigkeit der WLV im Bauverfahren

Innsbruck, 1. März 2019

Sehr geehrte Bürgermeister, werte Amtsleiter, werte Bauamtsleiter!

Derzeit werden von den Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung in den einzelnen Gebietsbauleitungen jährlich über 3.000 Gutachten erstellt. Hinzu kommt eine Vielzahl von Beratungs- und Abstimmungsgesprächen, um die Wünsche der Bauwerber dementsprechend einfließen lassen zu können.

Die enorme Steigerung des Umfangs dieser Sachverständigentätigkeit erfordert eine **umgehende strukturelle und organisatorische Änderung**.

Als Basis für die Beurteilung der Naturraumgefährdung wird der bewährte **Gefahrenzonenplan der WLV** herangezogen. Die darin eingetragenen Gefahrenzonen stellen die wesentliche Basis für die detaillierte Expertise der Sachverständigen der WLV dar. Es handelt sich beim Gefahrenzonenplan jedoch um ein flächenhaftes Gutachten, bei welchem eine auf den jeweiligen Bauplatz bezogene Detailbegutachtung erforderlich ist.

Für eine effiziente und zielgerichtete Gutachtertätigkeit der Sachverständigen der WLV im Bauverfahren wird seitens des Sektionsleiters der Wildbach- und Lawinenverbauung auf Basis der Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung nachfolgende Regelung festgelegt:

Im Einvernehmen mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ist gemäß § 32 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2018 **keine gesonderte Beiziehung eines WLV Sachverständigen im Bauverfahren** in folgenden Fällen erforderlich.

- Bei Bauvorhaben in **Gelben Gefahrenzonen von Wildbächen** bestehender Objekte, welche oberhalb von 1,5m über dem Geländeniveau vorgesehen sind.  
In diesen Bereichen über einer Höhe von 1,5 m über dem bestehenden Geländeniveau ist eine Gefährdung aus wildbachtechnischer Sicht auszuschließen (z. B. Ausbau eines Dachgeschosses, Aufstockung eines Gebäudes etc.).  
Ausgenommen von dieser Regelung ist die Errichtung auskragender Bauteile in die Abstandsfläche (4 bis 5 m) angrenzender Bachgerinne.
- Keine Beiziehung eines WLV Sachverständigen ist erforderlich, wenn der unmittelbare Bauplatz einer Grundparzelle außerhalb der Gefahrenzone liegt und sich nur Teile des Grundstückes in einer Gefahrenzone befinden. Hier bestätigt der Gefahrenzonenplan als flächiges Gutachten die Gefahrenfreiheit des zu bewilligenden Objektes.
- Bauvorhaben in Blauen Vorbehaltsbereichen mit der Signatur FM (Forstlichen Maßnahmen) oder SS (Sicherstellung Schutzfunktion) erfordern ebenfalls keine Beiziehung eines WLV Sachverständigen. In diesen Flächen ist die Beiziehung eines forstfachlichen Sachverständigen durchzuführen.
- Bei Bauvorhaben in Brauen Hinweisbereichen mit Signatur ST (Steinschlag) oder RU (Rutschung) ist kein Sachverständiger der Wildbachverbauung, sondern ein geologischer bzw. geotechnischer Sachverständiger beizuziehen.  
Ausgenommen sind Braune Hinweisbereiche mit Signatur Ü (Überflutung), VN (Vernässung) oder andere Naturgefahren (oA)
- Im gekennzeichneten Raumrelevanten Bereich des jeweiligen Gefahrenzonenplans ist in allen Bereichen **ohne ausgewiesene Gefährdung** keine Beiziehung eines Sachverständigen der WLV erforderlich.
- Keine Beiziehung ist ebenfalls erforderlich, wenn in einem vorangegangenen Raumordnungsverfahren eine gesonderte Beurteilung im Bauverfahren für nicht notwendig erachtet wurde oder bereits Nebenbestimmungen definiert wurden.

Zusammenfassend sind Sachverständige der Wildbach- und Lawinverbauung bei Bauvorhaben gemäß Tiroler Bauordnung 2018 in nachfolgenden Bereichen zu befragen:

- Baumaßnahmen in Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen mit oben angeführter Einschränkung
- Baumaßnahmen in Gelben und Roten Lawinengefahrenzonen
- Baumaßnahmen in Blauen Vorbehaltsbereichen TM „Technische Maßnahmen“
- Baumaßnahmen in Violetten Hinweisbereichen

Durch die beschriebene Vorgangsweise soll grundsätzlich eine Reduktion des zeitlichen Aufwandes der Sachverständigentätigkeit der WLV im Bauverfahren angestrebt und zusätzlich eine Beschleunigung der Bauverfahren erwirkt werden.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung werden daher alle Beteiligten um eine kooperative Zusammenarbeit gebeten und die Wildbach- und Lawinenverbauung wird auch weiterhin als Servicestelle für den Schutz vor Naturgefahren voll zur Verfügung stehen.

Mit besten Grüßen,



DI Gebhard Walter  
Sektionsleiter

Ergeht abschriftlich an:

Büro LH-Stv. Geisler, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck  
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck  
Tiroler Gemeindebund  
Alle Gebietsbauleitungen der Wildbach- und Lawinenverbauung